



2014.01230

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

GENEHMIGUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN UND -AREALE DER GEMEINDE LALDEN AUF DEN GEMEINDEGEBIETEN VON LALDEN, EGGERBERG UND DER SEIT DEM 1.1.2013 MIT NATERS FUSIONIERTEN GEMEINDEN MUND UND BIRGISCH

(QUELLEFASSUNGEN VON LAL101, LAL201, BRI501, BRI502)

Eingesehen

- das Gesuch vom 4. Februar 2013 sowie vom 10. Februar 2014 der Gemeinde Lalden betreffend die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen und -areale für die Quelfassungen (Schutzzonenpläne, hydrogeologischer Bericht mit den dazugehörigen Vorschriften vom 31. Oktober 2012);
- den hydrogeologischen Bericht „Beurteilung Nutzungskonflikt mit BLS-Trasse“ der Burchard GmbH vom 2. Dezember 2011;
- den Notfallplan „Nutzungskonflikt BLS/ Quelle Bronachji LAL101“ und das Pflichtenheft Schadensereignis der Gemeinde Lalden vom 2. November 2012;
- das Schreiben der BLS Netz AG vom 12. August 2013 betreffend einen noch zu erstellenden Notfallplan, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung und den Nichtrückzug der Einsprache nach der Einspracheverhandlung mit der Gemeinde Lalden;
- die öffentlichen Auflage im Amtsblatt (Schutzzonenpläne, hydrogeologischer Bericht mit den dazugehörigen Vorschriften vom 31. Oktober 2012) Nr. 45 vom 9. November 2012;
- die vorsorgliche Einsprache der BLS vom 10. Dezember 2012;
- die Stellungnahme der Gemeinde Lalden vom 4. Februar 2012, sowie die Stellungnahmen der Gemeinde Eggerberg vom 18.12.2012, der Gemeinde Mund vom 13. Dezember 2013 und Birgisch vom 9.11.2013;
- die aktuellen durch den Staatsrat homologierten Zonennutzungspläne der Gemeinden Lalden vom 3. Juli 1996, Eggerberg vom 29. Mai 1996, und Naters vom 1. April 1993 (Mund) und vom 20. Januar 1993 (Birgisch);
- die Art. 19 bis 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG) und die Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Art. 31 und 32 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 16. Mai 2013 (KGSchG);
- die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004 (Wegleitung) sowie die kantonalen Richtlinien vom Juni 1995 des für den Grundwasserschutz zuständigen Departements;
- den Art. 4 des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 28. März 1990 sowie den Art. 1 des Ausführungsreglements vom 4. Juli 1990;
- den Art. 4 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VRG);
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

Erwägend

1. Das vorliegende Projekt bezweckt den Schutz der von der Gemeinde Lalden genutzten Trinkwasserquellen auf den Gemeindegebieten von Lalden, Eggerberg und Naters (vor 1. Januar 2013 Mund und Birgisch). Es wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 9. November 2012 publiziert und während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
2. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. e des kantonalen Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen vom 31. Januar 1996 ist das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt zuständig für die Genehmigung der Quellschutzzonen mit den zugehörigen Vorschriften sowie die Einsprachenbehandlung. Das Verfahren richtet sich nach dem VVRG.
3. Gemäss hydrogeologischem Bericht vom 31. Oktober 2012 führt die Bahnlinie der BLS durch die Schutzzonen S2 und S3 der Quelle LAL 101. Die Bahnlinie durchquert die Quellschutzzone S2 auf einer Länge von ca. 105 m, was für Bahnanlagen sowie den damit verbundenen Betrieb gemäss Ziffer 221 und 222 Anhang 4 der GSchV grundsätzlich nicht zulässig ist.
4. Mit Einsprache vom 10. Dezember 2012, bei der Gemeinde Lalden eingegangen am 11. Dezember 2012, verlangte die BLS Netz AG die Anpassung der Schutzzonenvorschriften durch Abbildung von vorgängig angeblich mit der Gemeinde Lalden gemachten Absprachen und die Absicherung, dass durch die Auflagen der Grundwasserschutzzone S2 nach wie vor ein unbeeinträchtigter Betrieb, Unterhalt (Pflanzenschutzmittel) und Umbauten auf dem betroffenen Bahnabschnitt möglich sind. Die BLS machte geltend, dass ein Einbau einer wasserundurchlässigen Schicht sehr aufwendig (Gleissperrung) und kostenintensiv sei.

Einsprache kann erheben, wer zur Beschwerde befugt ist (Art. 34b i.V.m. Art. 44 VVRG). Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und unter Angabe allfälliger Beweismittel kurz zu begründen (Art. 34c VVRG).

Die Einsprache der BLS ist frist- und formgerecht erfolgt (Art. 4 Abs. 2 des Reglements betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen vom 31. Januar 1996 und Art. 15 VVRG).

Gemäss Art. 44 VVRG ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat; die Beschwerdeberechtigung ist von der Beschwerdeinstanz von Amtes wegen zu prüfen. Erforderlich ist eine räumliche Beziehung zu einer aufgelegten Quellschutzzone sowie eine Beeinträchtigung der Einsprecherin (in ihren eigenen, schützenswerten Interessen) durch die Bewilligung unmittelbar und in höherem Ausmass als irgendjemand oder die Allgemeinheit. Das Bundesgericht hält sodann betreffend Schutzwürdigkeit fest, dass diese dann bejaht wird, wenn der Einsprecher / Beschwerdeführer durch den angefochtenen Akt persönlich und unmittelbar einen Nachteil erleiden muss. Das Bundesgericht führt weiter aus, dass ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse, ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber nicht zur Beschwerde berechtigt (BGE 123 II 376, S. 378 E. 2).

Die BLS ist als konzessionierte Betreiberin einer Bahn, deren Trasse die öffentlich aufgelegten Quellschutzzonen durchquert, durch die Quellschutzzonen und Schutzzonenvorschriften in den eigenen Interessen direkt betroffen und ohne weiteres zur Einsprache legitimiert.

5. Den eingangs erwähnten Nutzungskonflikt zwischen Quellschutzzonen und Bahntrasse hat die Burchard GmbH im Auftrag der BLS AG beurteilt und im Bericht vom 2. Dezember 2011 festgehalten. Danach befindet sich die Quelfassung LAL 101 (Bronachi) 55 Höhenmeter unterhalb der Bahntrasse der BLS; letztere quert die Quellschutzzone S2 auf einer Länge von ca. 130 m. Bei einem Bahnunfall mit der Freisetzung von wassergefährdenden Flüssigkeiten besteht gemäss vorerwähntem Bericht für die Quelle LAL 101 und somit für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Lalden eine Gefährdung. In den Folgerungen für das weitere Vorgehen (Bericht Ziff. 10) gelangt die Burchard GmbH zur Beurteilung, dass die Quelle LAL 101 aus gewässerschutzrechtlichen Gründen (Art. 31

Abs. 1 GSchV) geschützt werden müsse. Eine Neufassung der Quelle oberhalb der BLS-Geleise sei nicht möglich. Weil die Gemeinde auf die Quelle LAL 101 nicht verzichten könne, drängten sich bauliche Massnahmen auf, welche im Zuge der Sanierung des Geleiseunterbaus ausgeführt werden könnten. Für die Beurteilung einer möglichen schädlichen Beeinträchtigung der Quelle, ausgehend vom Bahnbetrieb, sollten in den nächsten 2 Jahren insgesamt 4 Wasserproben bei der Quelle entnommen und auf spezifische Schadstoffe untersucht werden. Die zu ergreifenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der Quelle LAL 101 und die Überarbeitung des Einsatzplanes müssten mit den Verantwortlichen der BLS Netz AG zusammen mit der Gemeinde Lalden im Detail besprochen werden.

6. Der Betrieb der bestehenden Bahnanlage der konzessionierten Eisenbahnunternehmung BLS Netz AG wird durch das eidgenössische Eisenbahngesetz und die entsprechenden Richtlinien und Vollzugshilfen geregelt. Die Massnahmen zur Gewährleistung eines rechtskonformen Betriebes der Bahnlinie in der Grundwasserschutzzone S2 der Trinkwasserfassung LAL 101 "Brönach" von Lalden werden durch die Gewässerschutzgesetzgebung und die Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004) definiert. Vorhaben innerhalb einer Grundwasserschutzzone S gelten als wesentliche Änderung einer Anlage (vgl. Vollzugshilfe Ziff. 2.1.1). Gemäss Vollzugshilfe sind Umbauten der Eisenbahnlinie in der Grundwasserschutzzone S2 nach wie vor möglich, sofern sie gemäss der Vollzugshilfe "*Wesentliche Änderung einer bestehenden Eisenbahnanlage im Sinne der Gewässerschutzverordnung*" vom Bundesamt für Umwelt und vom Bundesamt für Verkehr vom Januar 2006 ausgeführt werden. Insbesondere müssen bei einer wesentlichen Änderung in einer Grundwasserschutzzone die Massnahmen gemäss der Wegleitung Grundwasserschutz (BAFU, 2004) umgesetzt werden, welche eine undurchlässige Schicht und Ableitung des Gleisabwassers aus der Schutzzone verlangt. Diese Massnahme wird auch im hydrogeologischen Bericht „Quellschutzzonen Gemeinde Lalden“, vom 31. Oktober 2012 der OSPAG (S.14) verlangt.

Gemäss Ziffer 3.2.1 der oben erwähnten Vollzugshilfe müssen in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 die gesetzlichen Anforderungen von Art. 31 Abs. 2 lit. b GSchV eingehalten werden. In der Grundwasserschutzzone S muss der Einbau einer undurchlässigen Sperrschicht unter dem Oberbau sowie die Ableitung der Abwässer ausserhalb der Grundwasserschutzzone gewährleistet werden.

7. Art. 6 Abs. 1 GSchG statuiert ein Wasserverunreinigungsverbot. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GSchG gilt das Gebot der Behandlung verschmutzten Abwassers und gemäss Art. 3a GSchG das Prinzip der Kostentragung durch den Massnahmenverursacher. Gemäss Art. 54 GSchG trägt der Verursacher der unmittelbaren oder drohenden Gefahr für die Gewässer die Kosten von Sicherungs- und Behebungs-massnahmen, weshalb sie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zu entschädigen sind, wenn es sich nicht um eine entschädigungspflichtige Eigentumsbeschränkung handelt (Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG).

Die durch die Schutzzonen und Schutzareale bedingten Eigentumsbeschränkungen werden im Wesentlichen durch raumplanerische kommunale Regelung festgelegt. Sie sind, gestützt auf die eidgenössische Wegleitung, durch die den Zonen- und Arealentwürfen beigelegten Vorschriften zu präzisieren (Art. 5 Abs. 1 des Reglement des Staatsrats des Kantons Wallis betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen vom 31. Januar 1996). Die Eigentumsbeschränkungen sind nach Bedarf Gegenstand von punktuellen Verfügungen durch die Gemeinde. Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) geregelt. Gemäss Art. 6 des vorerwähnten Reglements können die Inhaber von Grundwasserfassungen zwecks Erwerb der zum Schutz der Grundwasser erforderlichen dinglichen Rechte das Enteignungsrecht geltend machen. Die kantonale Gesetzgebung über die Expropriation ist anwendbar.

8. Gemäss Erw. 4.2 des Bundesgerichtsentscheides 2C_461/2011 Urteil vom 9. November 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung entfällt eine Entschädigungspflicht dann, wenn der streitige Eingriff als Polizeimassnahme im engeren Sinne zu betrachten ist. Polizeiliche Eigentumsbeschränkungen sind ohne Rücksicht auf ihre Schwere grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen, wenn mit der gegen den Störer gerichteten Massnahme eine als Folge der beabsichtigten Grundstücksbenutzung zu erwartende konkrete, d.h. ernsthafte und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit abgewendet werden soll und wenn die zuständige Behörde zu diesem Zweck ein von Gesetzes wegen bestehendes Verbot konkretisiert und in Bezug auf die in Frage stehende

Grundstücksnutzung bloss die stets zu beachtenden polizeilichen Schranken der Eigentumsfreiheit festsetzt.

Die mit der Schutzzonenfestsetzung für die Zone S2 festgesetzten Nutzungsbeschränkungen, sogenannte öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, sind ausschliesslich polizeilich motiviert. Die Abdichtung des Bahntrasses ist erforderlich, weil sich die Gewässerverschmutzungsgefahr unmittelbar aus dem Bahnbetrieb ergibt, was einer Störung im Sinne des engen Polizeibegriffes, d.h. einer damit verbundenen grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmenden Gefahrenabwehr mittels öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung entspricht (vgl. bereits BGE 96 I 350 "Maschwanden", Erw. 4 S. 359).

Entschädigungslos zu dulden sind jedoch nur die im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes notwendigen polizeilichen Beschränkungen, nicht dagegen Anordnungen, die weiter gehen als zur Abwendung der ernsthaften und unmittelbaren Gefahr erforderlich ist; andernfalls kann eine Entschädigungspflicht bestehen (BGE 135 I 209 E. 3.3.1 S. 215 f.; 106 Ib 330 E. 5 S. 334 f.; 106 Ib 336 E. 5b S. 338 f.; jeweils mit Hinweisen; vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 25. November 2008 [B 2008/81] im Falle der Gemeinde Bad Ragaz in URP 2009 198, E. 2.4: Kosten einer doppelwandigen Abwasserleitung in der Schutzzone S2 trägt die Liegenschaftseigentümerin, nicht die Gemeinde; desgleichen TSCHANNEN PIERRE, Der planerische Schutz der Gewässer, Lizarbeit zur neuen GSchV vom 28.10.1998, Bern 24.09.1999).

Die Kosten für die Gleisabdichtung in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 müssen gemäss Art. 3, 6, 7 und 43 GSchG grundsätzlich durch den Verursacher, in casu die BLS Netz AG, getragen werden.

Gemäss Ziffer 3.2.2 der vorerwähnten Vollzugshilfe ist bei der Sanierung eines Streckenabschnitts in der Grundwasserschutzzone S dafür zu sorgen, dass die gesamte in der Zone S gelegene Strecke an die geltenden Vorschriften angepasst wird, vorausgesetzt, die Verhältnismässigkeit der erforderlichen Massnahmen ist gegeben. Gemäss vorgeschlagener Abschätzung der Vollzugshilfe gelten als verhältnismässig: Mehrkosten von maximal 50% gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben in einem Streckenabschnitt in einer Zone S2 bzw. Mehrkosten von maximal 30% gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben in einem Streckenabschnitt in einer Zone S3. Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Richtwerte. Die Verhältnismässigkeit einer Massnahme muss stets auch unter dem Gesichtspunkt der Verschmutzungsgefahr (Beurteilung anhand von Gefährdungsbildern) beurteilt werden.

Sind die entsprechenden zusätzlichen Kosten für die Anpassung an die geltenden Vorschriften über die gesamte Zone im Vergleich zu den Kosten für das ursprüngliche Vorhaben – d.h. die Arbeiten an Oberbau, Unterbau und Entwässerungssystem – unverhältnismässig, ist im Sinne einer teilweisen Sanierung gemäss Ziffer 3.2.3 der Vollzugshilfe Folgendes vorzukehren:

- a) Für die gesamte Grundwasserschutzzone S ist ein genereller Entwässerungsplan zu erstellen.
- b) Im ursprünglichen Projektperimeter (Streckenabschnitt, dessen Foundationsschicht oder Entwässerungssystem saniert wird) **ist in jedem Fall eine undurchlässige Sperrschicht einzubauen** und die Entwässerung ist gemäss der BUWAL-Wegleitung "Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen" beziehungsweise dem Reglement R RTE 21110 zu erstellen.
- c) Das zu entsorgende Wasser ist aus der Zone S abzuleiten oder es ist eine provisorische Lösung zu realisieren.

Für den Unterhalt können von der BLS weiterhin Pflanzenschutzmittel verwendet werden, welche nicht auf der Liste „Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2“ vom 31. Januar 2013 des Bundesamts für Landwirtschaft stehen.

9. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die durch die Gesuchstellerin Gemeinde Lalden öffentlich aufgelegten Quellschutzzonen mit den Schutzzonenvorschriften und dem hydrogeologischen Bericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und dass in der Grundwasserschutzzone S der Einbau einer undurchlässigen Sperrschicht unter dem

Oberbau sowie die Ableitung der Abwässer ausserhalb der Grundwasserschutzzone aus polizeilichen Gründen zwecks Gefahrenabwehr erforderlich sind. In der Schutzzone S2 ist die Erstellung von Anlagen grundsätzlich nicht zulässig. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer von der Einsprecherin geltend gemachten Ausnahme von diesem Grundsatz, ein Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich z.B. wenn eine Gefährdung der Trinkwassererzeugung ausgeschlossen werden kann, liegen nicht vor (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit a GSchV). Eine Anpassung der Schutzzonenvorschriften – wie von der Einsprecherin verlangt – widerspricht den bundesrechtlichen Vorschriften und den öffentlichen Interessen an einer sicheren Trinkwasserversorgung. Eine Anpassung ist auch nicht erforderlich, weil die durch den Bahnbetrieb verursachte Gefährdung mit baulichen und organisatorischen Massnahmen gemäss den unter Ziffer 7 vorstehend aufgeführten einschlägigen Vorschriften bereits hinreichend reduziert werden kann. Die aus der Betriebskonzession und dem Anlageneigentum fliessenden Befugnisse der Einsprecherin werden nicht in Frage gestellt. Die Rechtssicherheit bleibt gewährleistet. Eine konkrete Anordnung allfälliger Eigentumsbeschränkungen werden nach Bedarf Gegenstand von punktuellen Verfügungen durch die Gemeinde sein und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Einsprache- und Homologationsverfahrens der Quellschutzzone und der damit verbundenen grundlegenden Schutzzonenvorschriften. Es wird Sache der Gemeinde sein, im Rahmen der Prüfung und Anordnung konkreter Massnahmen das oben unter Ziffer 8 erläuterte Prinzip der Verhältnismässigkeit zur Anwendung zu bringen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen für die BLS.

10. Aus den dargelegten Gründen ist die Einsprache der BLS vom 10. Dezember 2012 vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
11. Die öffentlichen und privaten Interessen der betroffenen Gemeinden Lalden, Eggerberg und Naters in Bezug auf das Projekt der Grundwasserschutzzone und -areale wurden ausreichend gewahrt.
12. Die zum Schutz von Trinkwasserquellen und -fassungen notwendigen Eigentumsbeschränkungen werden durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes festgelegt und durch die Bestimmungen der Schutzzonenvorschriften und des hydrogeologischen Berichts vom 31. Oktober 2012 ergänzt, respektive präzisiert; konkrete Anordnungen von Eigentumsbeschränkungen obliegen der Gemeinde.
13. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone und -areale erfolgte in Koordination mit der Revision der Nutzungspläne der Gemeinden Lalden, Eggerberg, und Naters.
14. Der Schutzzonenplan vom 31. Oktober 2012 und die Schutzmassnahmen festlegenden Vorschriften der Gemeinde Lalden erfüllen die rechtlichen und administrativen Anforderungen und können somit genehmigt werden.
15. Gemäss Art. 88 VVRG, Art. 23 GTar und Art. 37 GVGSchG muss die Gemeinde Lalden für die durch den vorliegenden Entscheid entstandenen Kosten aufkommen, wobei die Einfachheit sowie der geringe Umfang der Angelegenheit berücksichtigt werden.

Auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt

Entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die Einsprache vom 10. Dezember 2012 der BLS wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Der Schutzzonenplan vom 31. Oktober 2012 der Quelfassungen (Massstab 1:10'000) sowie die dazugehörigen Vorschriften (Schutzmassnahmen) vom 31. Oktober 2012, ergänzt und präzisiert durch die Bestimmungen des hydrogeologischen Berichts vom 31. Oktober 2012, werden hiermit genehmigt.
3. Die Schutzmassnahmen der bundesrechtlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
4. Allfällige konkrete Eigentumsbeschränkungen sind nach Bedarf Gegenstand von punktuellen Verfügungen durch die Gemeinde Lalden.
5. Die mit vorliegendem Entscheid genehmigten Grundwasserschutzzonen und -areale sind als Hinweis in die Zonennutzungspläne der Gemeinden Lalden, Eggerberg und Naters zu übertragen.
6. Alle Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen und -areale müssen vorgängig der Dienststelle für Umweltschutz unterbreitet werden.
7. Anhand einer hydrogeologischen Expertise muss der Gesuchsteller nachweisen, dass ein solches Vorhaben die Anforderungen in Bezug auf den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL von 2004, technische Nutzungsvorschriften des hydrogeologischen Berichtes vom 31. Oktober 2012) erfüllt.
8. Die Gemeinden Lalden, Eggerberg und Naters überwachen die Umsetzung der in den Schutzzonenvorschriften aufgeführten Schutzmassnahmen auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet. Im Falle einer Verschmutzung der Quelfassungen müssen die Schutzmassnahmen neu beurteilt werden.
9. Die Verfahren der formellen und/oder materiellen Enteignung bleiben vorbehalten. Vorliegende Genehmigung gilt in diesem Sinne als Anerkennung des öffentlichen Nutzens.
10. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von Fr. 427.-- (Gebühren Fr. 420.--, Fr. 60.-- pro Seite, zuzüglich Gesundheitsstempel Fr. 7.--) werden der Gemeinde Lalden auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

26. März 2014

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident
Maurice Törnay



Der Staatskanzler
Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am: 10. APR. 2014

Verteiler

a) Zustellung:

- Gemeindeverwaltung 3931 Lalden,
- Gemeindeverwaltung 3939 Eggerberg,
- Gemeindeverwaltung 3904 Naters,
- BLS Netz AG, z.H. Peter Kruch, Bucherstrasse 3, 3401 Burgdorf

b) Mitteilung:

- Dienststelle für Raumentwicklung
- Dienststelle für Landwirtschaft
- Dienststelle für Umweltschutz